OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400399/2/ER/AO

Datum:
Linz, 27. März 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des W J, vertreten durch Rechtsanwalt S S, S, Z, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 19. Juni 2019, GZ: VerkR96-4394-2018, wegen Übertretung der §§ 21 iVm 18 Abs 2 BStMG 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabgesetzt wird.
Ansonsten wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses dahingehend korrigiert wird, dass die zur Begründung der Strafhöhe herangezogenen Norm „§ 21 Z 3 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 idF BGBl. I Nr. 99/2013“ zu lauten hat.

II. Die beschwerdeführende Partei hat zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag in der Höhe von 15 Euro zu leisten. Zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die beschwerdeführende Partei keinen Beitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wurde von der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) mit Bescheid vom 19. Juni 2019, GZ: VerkR96-4394-2018, eine Geldstrafe in Höhe von 400,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 45 Stunden) verhängt. Der Spruch lautet:

„Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort als Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges das mautpflichte Straßennetz benützt, und haben dem mittels erhobenen Arm gegebenen, deutlich sichtbaren Zeichens zum Anhalten des Mautaufsichtsorganes nicht Folge geleistet und haben die Fahrt fortgesetzt, obwohl Kraftfahrzeuglenker der Aufforderung zum Anhalten Folge zu leisten und an der Identitätsfeststellung mitzuwirken und die Überprüfung des Fahrzeugs zu dulden haben.
Tatort: Gemeinde Suben, A8 bei Strkm 75,140, Richtungsfahrbahn Passau
Tatzeit: 26.06.2018, 17:55 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 21 i.V.v. § 18 Abs. 2 BStMG 2002

Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW, Nissan Qashqai

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
400,00 Euro	45 Stunden	§ 20 Abs. 1 BStMG 2002 iVm. § 16 Abs. 2 VStG 1991“

Der Bescheiderlassung gingen die Aufforderung des Bf zur Bekanntgabe des Lenkers sowie die Erlassung der Strafverfügung vom 20. August 2018 voraus. Dabei wurden die Tatzeit und der Tatort wie im vorstehenden Spruch angeführt, einzige Abweichung war der betroffene Straßenkilometer, der mit 74.293 ausgewiesen wurde.

I.2. Gegen dieses am 27. Juni 2019 zugestellte Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 24. Juli 2019 – eingelangt bei der belangten Behörde per Fax am 25. Juli 2019 und damit vor Ablauf des letzten Tages der Beschwerdefrist – rechtsfreundlich vertreten Beschwerde. Darin wird die Fahrereigenschaft des Bf in Zweifel gezogen und vorgebracht, er habe diese nie eingeräumt. Vor allem aber wird umfassend ausgeführt, dass der Fahrer des Wagens aufgrund der Handzeichen des Mautkontrollorgans keine Veranlassung zum Anhalten erkannt habe. Vor dem tatgegenständlichen Fahrzeug sei ein Auto mit rumänischem Kennzeichen gefahren, das sich von den Zeichen angesprochen gefühlt und auch angehalten habe. Nachdem diesem Wagen die Weiterfahrt signalisiert worden sei, habe auch der Fahrer des tatgegenständlichen Fahrzeugs gemeint, weiterfahren zu dürfen. Für sämtliche Insassen des PKW sei – auch nach der gestarteten

Weiterfahrt – kein akustisches Signal, das zum Anhalten aufgefordert hätte, zu vernehmen gewesen.

Ferner wird auch die Richtigkeit der im Bescheid vorgenommenen Beweiswürdigung in Zweifel gezogen, da hinsichtlich der Aussage des einschreitenden Mautaufsichtsorgans eine bloß pauschale und oberflächliche Beurteilung erfolgt sei. Die alleinige Bezugnahme auf die Wahrheitspflicht und seine Stellung reiche vor dem Hintergrund der Widersprüche zu den Aussagen des Bf und seiner Gattin nicht aus.

I.3. Die Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 29. Juli 2019 von der belangten Behörde zur Entscheidung vorgelegt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde gem § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG abgesehen. Weder wurde eine 500 Euro übersteigende Strafe verhängt, noch die Durchführung einer Verhandlung beantragt. Auch ist aufgrund der Aktenlage eine weitere Klärung der Rechtssache durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht zu erwarten.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf lenkte am 26. Juni 2018 das Fahrzeug der Marke Nissan, Typ Qashqai, Farbe silbergrau, mit dem Kennzeichen x, dessen Halter er ist, auf der Autobahn A8. Es handelt sich dabei um einen PKW mit höchstzulässigem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen. Bei Straßenkilometer 75.140 waren zwei Mautaufsichtsorgane positioniert. Einer der beiden gab Handzeichen, durch welche der PKW des Bf zum Anhalten veranlasst werden sollte.

Konkret streckte das Mautaufsichtsorgan den linken Arm nach vorne aus und winkelte die Hand nach oben ab. Zunächst erachtete sich der vor dem Bf fahrende Wagen als angesprochen und hielt an. Diesem wurde das Signal zur Weiterfahrt gegeben. Davon fühlte sich der Bf ebenfalls angesprochen und setzte die Fahrt fort, obwohl das Mautaufsichtsorgan das oben beschriebene Anhaltezeichen wiederholte und mit dem Zeigefinger direkt auf das verfahrensgegenständliche Auto zeigte. Nachdem das Fahrzeug des Bf das Mautaufsichtsorgan passiert hatte, rief dieses „Halt/Stop“ und hielt das Zeichen, dem Fahrbahnrand zuzufahren, weiterhin aufrecht. Der Bf, der mit dem Mautaufsichtsorgan Blickkontakt hatte und zunächst den Eindruck erweckte, dem Pannenstreifen zuzufahren, hielt jedoch nicht an.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II. Der Bf bestritt erstmals in der Stellungnahme vom 5. November 2018 Fahrer des tatgegenständlichen Fahrzeugs gewesen zu sein. Die belangte Behörde forderte ihn allerdings bereits mit Schreiben vom 6. August 2018 auf, den Lenker des Fahrzeugs bekannt zu geben. Das angeschlossene Formular wurde retourniert und darin der Bf als Lenker angegeben. Zwar wurde im diesbezüglichen Begleitschreiben vom 13. August 2018 in der „wir"-Form dargelegt, wie es zur Benutzung der Autobahn gekommen sei, einen Widerspruch zur Angabe in der Lenkerauskunft stellt dies aber nicht dar. Auch in der Stellungnahme – des zu diesem Zeitpunkt bereits anwaltlich vertretenen – Bf vom 21. September 2018 wird eine Prüfung angeregt „wer wann in welcher Funktion exakt welches Handzeichen gegeben haben will, welches für meinen Mandanten verständlich gewesen wäre und dennoch nicht befolgt worden sei". Die notwendige Gewissheit für die Feststellung der Fahrereigenschaft des Bf liegt bereits aufgrund seiner unmissverständlichen Äußerungen insbesondere in der Lenkerauskunft vor. Das spätere unsubstantiierte Bestreiten des Bf, Fahrer des Wagens gewesen zu sein, erweist sich daher als Schutzbehauptung.

Die Position des Mautaufsichtsorgans zum Tatzeitpunkt ergab sich aus dessen Aussage, in der schlüssig erklärt wurde weshalb in der Strafverfügung zunächst eine andere Kilometerangabe genannt war.

Der Bf – und auch seine Gattin – bestritten nicht, dass vom Mautkontrollorgan Handzeichen gegeben wurden, welche das vor ihnen fahrende Auto zum Anhalten veranlasst haben. Allerdings zogen sie deren ordnungsgemäße Ausführung und Verständlichkeit in Zweifel. Allerdings schilderte das einschreitende Mautaufsichtsorgan vor der belangten Behörde in seiner zeugenschaftlichen Einvernahme detailliert die Ausführung der Handzeichen in der festgestellten Form. Deren ordnungsgemäße Ausführung und Verständlichkeit ergibt sich insbesondere auch aus dem Anhalten des Fahrzeugs, das vor jenem des Bf gefahren ist. Ferner gab das Mautaufsichtsorgan in seiner Einvernahme an, mit dem Lenker des ggst KFZ Blickkontakt gehabt zu haben, mit dem Zeigefinger auf sein Fahrzeug gezeigt und noch einmal zum Anhalten den Arm ausgestreckt zu haben. Die – der trotzdem erfolgten Weiterfahrt folgende – akustische Aufforderung zum Anhalten wurde von einem weiteren, ebenfalls am Kontrollort anwesenden Mautaufsichtsorgan bestätigt, auch bestätigte dieses Mautaufsichtsorgan, dass das KFZ des Bf nicht angehalten hat. An den widerspruchsfreien Aussagen des Mautaufsichtsorgans, das die Handzeichen gesetzt hat, sowie jener des zweiten Mautaufsichtsorgans besteht – insbesondere auch aufgrund der die Handzeichen und den Blickkontakt bestätigenden Ausführungen des Bf – kein Grund zu zweifeln. Daran, dass ein Zeigen mit dem Zeigefinger auf ein bestimmtes Auto mit nachfolgendem Zeichen mit dem ausgestreckten Arm – insbesondere bei Blickkontakt – in einer offensichtlichen Kontrollsituation auf der Autobahn nur als Aufforderung zum Anhalten verstanden werden soll und kann, besteht für das erkennende Gericht kein Zweifel. Ob in

dieser Situation ein anderes Fahrzeug, das sich vor dem ggst befunden hat, zum Weiterfahren aufgefordert wurde, oder ebenfalls stehenblieb, ist ohne Belang, zumal der Bf durch die beschriebenen Zeichen jedenfalls in die Lage versetzt war, zu erkennen, dass er sein Fahrzeug anhalten solle. Ob das nachfolgende akustische Zeichen vom Bf vernommen wurde, ist in diesem Zusammenhang ebenfalls ohne Belang.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Die einschlägigen Normen des Bundesgesetzes über die Mauteinhebung auf Bundesstraßen (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 - BStMG), BGBl I 109/2002 idF BGBl I 107/2019 lauten:

„Mitwirkung der Mautaufsichtsorgane

§ 18. (1) Die Mautaufsichtsorgane wirken an der Vollziehung dieses Gesetzes durch Überwachung der Einhaltung seiner Vorschriften, durch Entgegennahme von Zahlungen gemäß § 19, durch Maßnahmen zur Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens, durch Einhebung vorläufiger Sicherheiten gemäß § 27 und durch Verhinderung der Fortsetzung der Fahrt gemäß § 28 mit.

(2) Zum Zweck der Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut und der Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) sind die Mautaufsichtsorgane berechtigt, Kraftfahrzeuglenker durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen zum Anhalten aufzufordern, sie anzuhalten, die Identität des Lenkers und des Zulassungsbesitzers festzustellen, Nachweise über das Eigengewicht des Fahrzeuges und Nachweise, die die Zuordnung von Fahrzeugen zu einer Tarifgruppe gemäß § 9 Abs. 5 und 6 ermöglichen, zu überprüfen und das Fahrzeug, insbesondere das Gerät zur elektronischen Entrichtung der Maut, die Anbringung der Klebevignette, den Fahrtschreiber, den Wegstreckenmesser und das Kontrollgerät gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S. 8, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 432/2004, ABl. Nr. L 71 vom 10. März 2004, S. 3, zu überprüfen. Kraftfahrzeuglenker haben der Aufforderung zum Anhalten Folge zu leisten, an der Identitätsfeststellung mitzuwirken und die Überprüfung des Fahrzeuges zu dulden. In Angelegenheiten des Straßenverkehrs besonders geschulte Mautaufsichtsorgane sind zu diesen Zwecken nach jeweiliger vorheriger Abstimmung mit der für die Handhabung der Verkehrspolizei zuständigen Behörde und einsatzbezogener Absprache mit der örtlich zuständigen Dienststelle der Bundespolizei berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB Geschwindigkeitstrichter) im Bereich von Mautkontrollplätzen, Grenzübergängen und Anschlussstellen anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind gemäß § 97 Abs. 5 letzter Satz Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in einem Aktenvermerk festzuhalten.

Verletzung der Informations-, Mitwirkungs- und Anhaltepflicht

§ 21. Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 3 000 € zu bestrafen, wer

1. der Bestimmung des § 8 Abs. 4 zuwiderhandelt;
2. entgegen § 8c Abs. 3 erster Satz nicht gehörig am Vermittlungsverfahren mitwirkt;
3. entgegen § 18 Abs. 2 der Aufforderung zum Anhalten nicht Folge leistet."

III.2. Die einschlägige Norm des Teils A I der Mautordnung für Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen in der auf den vorgeworfenen Tatzeitpunkt anzuwendenden Version 51 lautet:

1.8 KONTROLLE DER EINHALTUNG DER VIGNETTENPFLICHT
1.8.1 Kontrolle durch Mautaufsichtsorgane
Die Einhaltung der Entrichtung der zeitabhängigen Maut wird gemäß §§ 17ff BStMG von den Mautaufsichtsorganen kontrolliert.
Die Mautaufsichtsorgane sind Organe der öffentlichen Aufsicht. Sie werden von der ASFINAG bestimmt und von den Bezirksverwaltungsbehörden dazu bestellt und vereidigt.
Mautaufsichtsorgane müssen in Ausübung ihres Dienstes den folgend beschriebenen Ausweis mitführen und diesen den Betroffenen auf Verlangen vorweisen.
Der Ausweis für Mautaufsichtsorgane, der ihre amtliche Eigenschaft bestätigt, hat Scheckkartengröße, ist beidseitig bedruckt und enthält insbesondere nachfolgende Informationen:
Lichtbild, Name sowie Dienstnummer des Mautaufsichtsorgans (siehe Grafik 6).
(...)
Zum Zweck der Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut sind die Mautaufsichtsorgane unter anderem berechtigt, Kraftfahrzeuglenker durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen zum Anhalten aufzufordern, sie anzuhalten, die Anbringung der Klebevignette bzw. die Registrierung des Kennzeichens im Mautsystem zu überprüfen, die Identität des Lenkers und des Zulassungsbesitzers festzustellen, das Kraftfahrzeug (insb. die Zulassungsbescheinigung), – im Falle von Fahrten mit Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen im Sinne des Punktes 1.2 – Nachweise über das Eigengewicht des Kraftfahrzeuges (insb. eine Kopie des Typenscheins) zu überprüfen, sowie die betretenen Kraftfahrzeuglenker mündlich zur Zahlung der Ersatzmaut aufzufordern."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 21 Z 3 BStMG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer entgegen § 18 Abs 2 BStMG der Aufforderung zum Anhalten nicht Folge leistet. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestands bedarf es damit zunächst einer Aufforderung zum Anhalten nach § 18 Abs 2 BStMG.

IV.1.1. § 18 Abs 2 BStMG berechtigt die Mautaufsichtsorgane durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Kraftfahrzeuglenker zum Anhalten aufzufordern. Kraftfahrzeuglenker wiederum haben diesen Zeichen Folge zu leisten und anzuhalten.

Wie festgestellt, gab das Mautaufsichtsorgan deutlich sichtbare Zeichen in Richtung der Kraftfahrzeuglenker. Dadurch sollte der Bf zum Anhalten aufgefordert

werden. Ob diese Zeichen § 37 StVO entsprechen, ist unerheblich, zumal die in der StVO geregelten Armzeichen von Verkehrsposten zur Regelung des fließenden Verkehrs zu verwenden sind. Mautaufsichtsorgane sind jedoch keine Verkehrsposten, sondern Organe der öffentlichen Aufsicht. Auf sie sind in Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit die speziellen Regeln des BStMG bzw der Mautordnung anwendbar. Diese einschlägigen Normen regeln bloß das Erfordernis „deutlich sichtbarer oder hörbarer Zeichen“, die jedoch nicht näher ausgestaltet werden.

Ein objektiv sorgfältiger Autofahrer in der Situation des Bf hätte erkannt, dass das Mautaufsichtsorgan ihn durch die verwendeten Zeichen – nämlich das Ausstrecken des Arms samt Anwinkeln der Hand nach oben, das Zeigen mit dem Zeigefinger auf den PKW des Bf und Wiederholung des Zeichens zum Anhalten – zum Anhalten auffordert, insbesondere da sogar Blickkontakt bestand. Selbst wenn man davon ausginge, dass auch einem sorgfältigen Autofahrer das Missverständnis aufgrund einer Geste, die dem vorfahrenden Wagen galt, hätte passieren können, so wäre dieser aufgrund der anhaltenden Gesten beim Vorbeifahren stehen geblieben. In Summe lag also jedenfalls ein ausreichend klares Anhaltezeichen vor, dessen Adressat der Bf war, das er auch so verstehen musste.

IV.1.2. Dieser Aufforderung zum Anhalten kam der Bf allerdings nicht nach, sondern setzte seine Fahrt fort. Durch das Nichtbefolgen der Aufforderung zum Anhalten durch ein Mautkontrollorgan erfüllte der Bf den objektiven Tatbestand des § 21 Z 3 BStMG.

IV.2. Das Vorliegen des objektiven Tatbestands alleine reicht für die Strafbarkeit jedoch nicht aus. Vielmehr muss das Verhalten des Täters diesem auch subjektiv vorwerfbar sein. Das Verschulden wird für Ungehorsamsdelikte gem § 5 Abs 1 VStG bereits bei Vorliegen des objektiven Tatbestands angenommen. Allerdings nur sofern der Beschuldigte nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

IV.2.1. Der Bf bringt einerseits vor, die akustische Aufforderung zum Anhalten nicht gehört zu haben. Andererseits habe er ein an das vor ihm fahrende Auto gerichtetes Zeichen zur Weiterfahrt als an ihn gerichtet aufgefasst und nicht klar erkennen können, dass er damit zum Anhalten aufgefordert wurde.

Wie oben dargelegt, hätte einem objektiv sorgfältigen Autofahrer klar sein müssen, dass er durch die Handzeichen des Mautaufsichtsorgans zum Anhalten aufgefordert wurde. Selbst wenn die Missachtung des Handzeichens auf einem Versehen beruht haben sollte, handelte der Bf durch die Weiterfahrt sorgfaltswidrig. Sorgfaltswidriges Handeln bedingt jedoch Fahrlässigkeit, die für die Strafbarkeit ausreicht (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni [Hrsg], VStG^2

[2017] § 5 Rz 1). Die vorgebrachte Sorgfaltswidrigkeit ist dem Bf daher auch subjektiv vorwerfbar.

IV.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Mangels abweichender Angabe des Bf ist ebenfalls von einem Nettoeinkommen in Höhe von 1500 Euro monatlich, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten auszugehen. Die belangte Behörde hat als Strafmilderungsgrund die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf ins Treffen zu führen. Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Dazu kommt mittlerweile, dass der vorgeworfene Tatzeitpunkt bereits 21 Monate zurückliegt und sohin von einer in der Strafbemessung zu berücksichtigenden, nicht vom Bf zu vertretenden langen Verfahrensdauer auszugehen ist.

Vor dem Hintergrund der Strafdrohung von bis zu 3000 Euro erscheint die verhängte Strafe in Höhe von mehr als 10 % der Höchststrafe als zu hoch bemessen. Angesichts der Strafmilderungsgründe und des Fehlens von Straferschwerungsgründen erscheint die spruchgemäße Herabsetzung der Strafe tat- und schuldangemessen und aus general- wie spezialpräventiven Überlegungen gerechtfertigt.

V. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insoweit stattzugeben, als die Mindeststrafe spruchgemäß zu reduzieren war. Bei diesem Verfahrensergebnis waren dem Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG keine Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorzuschreiben. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens waren gemäß § 64 Abs 2 VStG entsprechend zu reduzieren.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vorliegt. Obwohl keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt, konnte sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen eindeutigen Gesetzeswortlaut stützen (vgl VwGH 02.09.2014, Ra 2014/18/0062; 20.10.2015, Ra 2015/09/0078).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter